



SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand

Berufsgenossenschaft
Alterskasse
Krankenkasse
Pflegekasse

Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Fachkolloquium Anwenderschutz,
10. Dezember 2019, Kassel

Sebastian Dittmar, Referent



Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

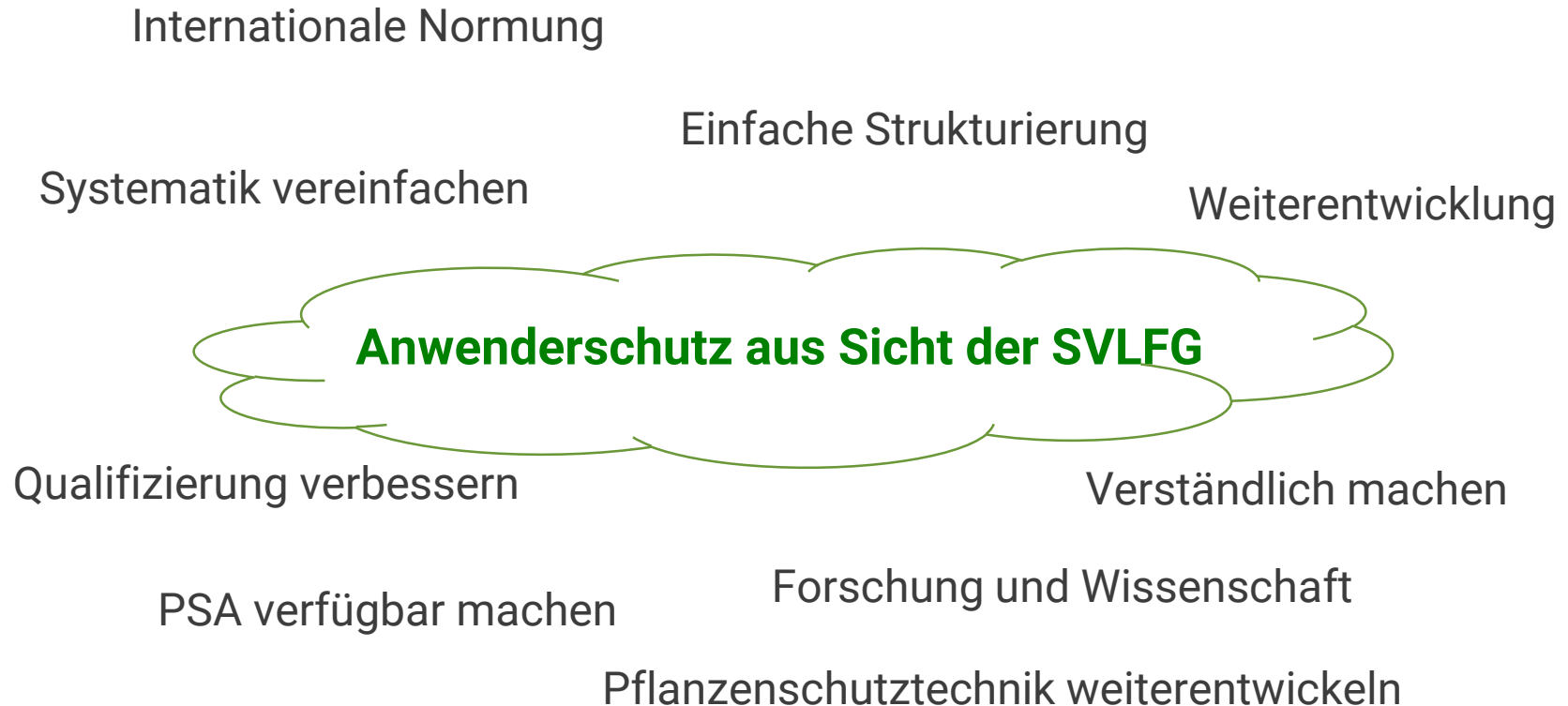
Gliederung



- Einleitung
 - Übersicht der Regelwerke
 - Unfallgeschehen
 - Berufskrankheiten
 - Gremienarbeit - Persönliche Schutzausrüstung
 - Beratung des Technischen Aufsichtsdienst
 - Perspektiven
-

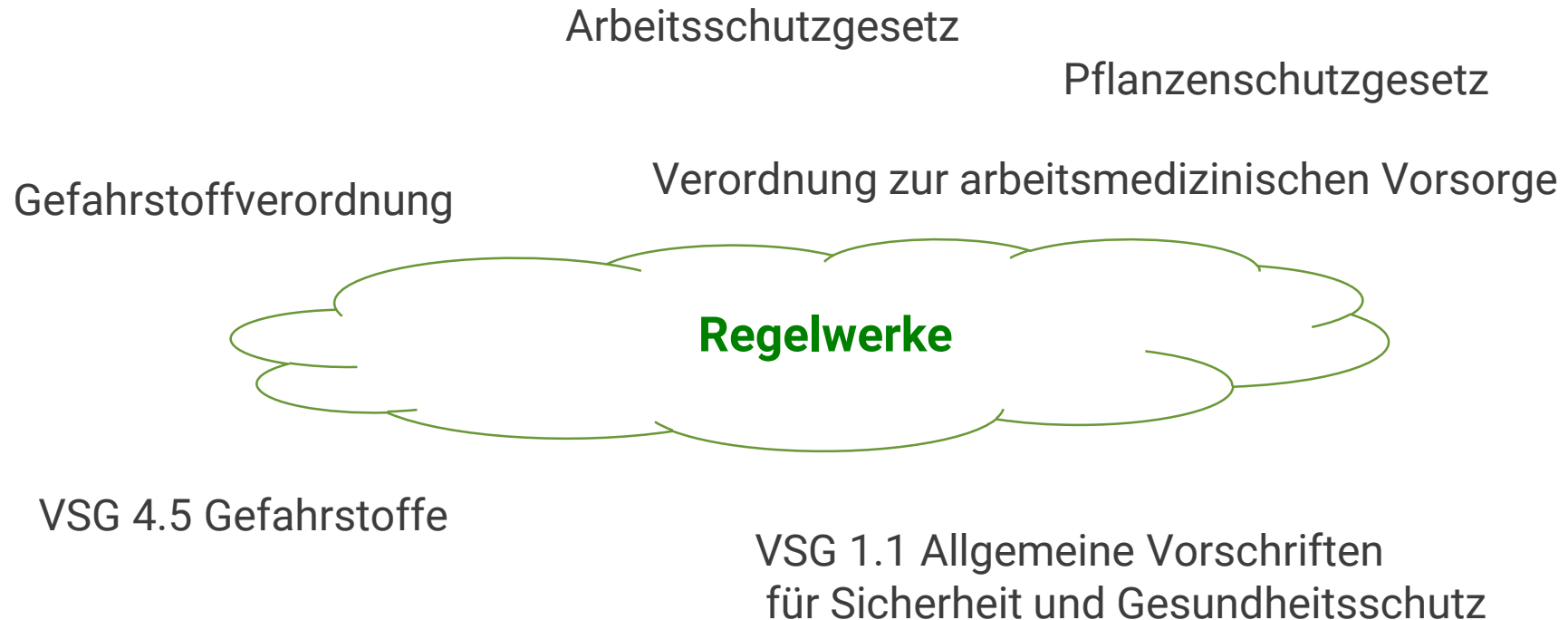
Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Einleitung



Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Übersicht der Regelwerke



Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Übersicht der Regelwerke

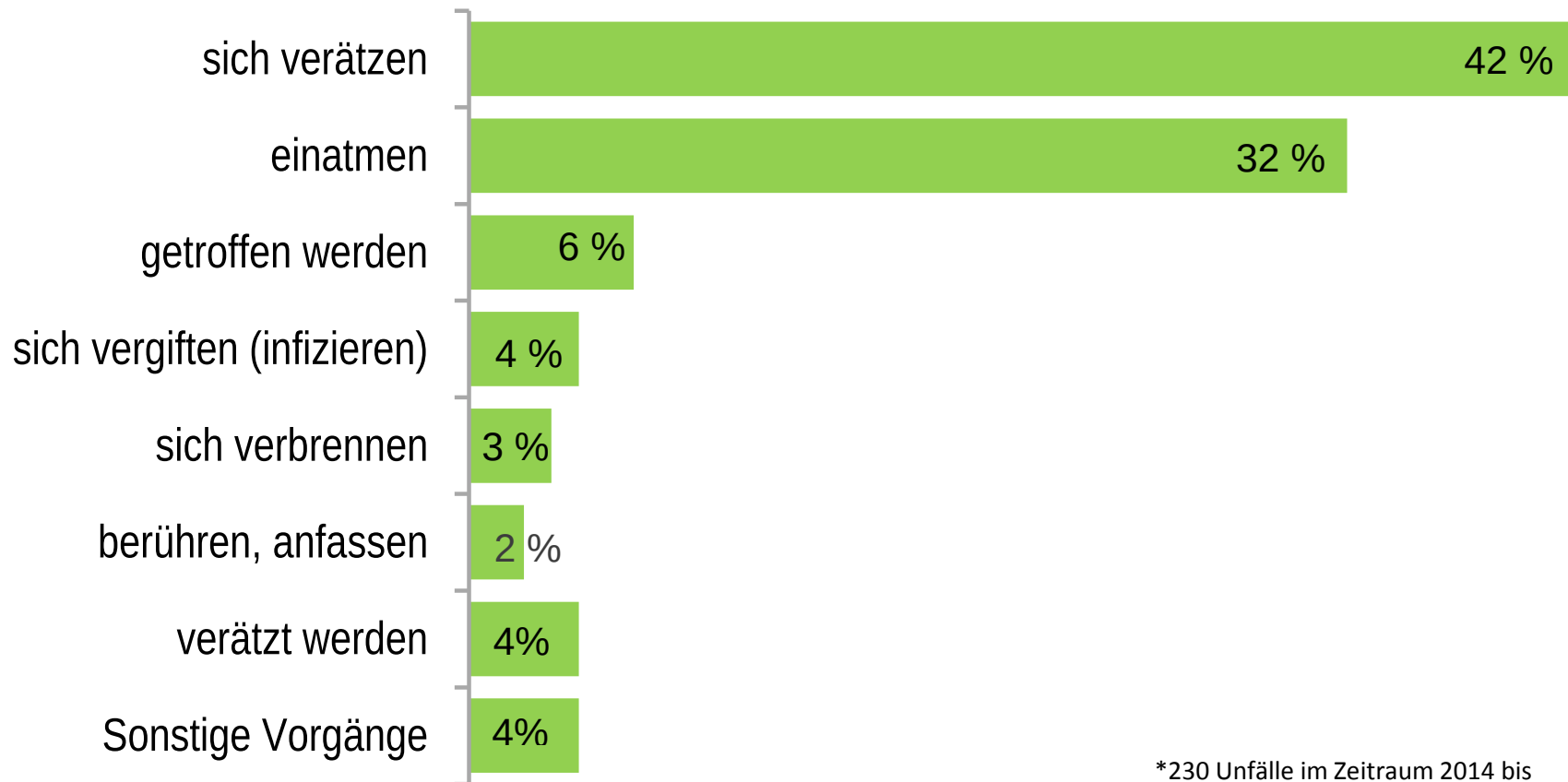


Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Unfallstatistik - Unfälle



■ Meldepflichtige Unfälle in %



*230 Unfälle im Zeitraum 2014 bis

Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Unfallstatistik - Unfälle



Unfallbeispiel

Unfalltag: 09.April 2018

Unfallhergang: Der Landwirt hatte bereits eine Füllung mit der Pflanzenschutzspritze ausgebracht. Beim erneuten befüllen der wollte er das konzentrierte PSM (Hersteller: xxx Typ: xxx) in die Einspülschleuse geben. Dabei spritzte das Konzentrat in die Augen.

Verletzungsfolge: krampfartigem Schluss der Augenlider,
Rötung, Tränen und Lichtscheuheit, Schädigung Hornhaut

Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Unfallstatistik – angezeigte Berufskrankheiten



Jahr	Ärztliche Verdachtsmeldungen	Bundesland	Berufsgruppe
2010	1	NRW	Land- und Forstwirtschaft
2011	1	SHH	Land- und Forstwirtschaft
	1	NRW	Land- und Forstwirtschaft
	1	Bayern	Land- und Forstwirtschaft
	1	Hessen	Land- und Forstwirtschaft
	1	Rheinland-Pfalz	Gartenbau
	7	Niedersachsen-Bremen	Land- und Forstwirtschaft
	1	Niedersachsen-Bremen	Land- und Forstwirtschaft
2012	1	NRW	Gartenbau
	1	Thüringen	Land- und Forstwirtschaft
	2	SHH	Land- und Forstwirtschaft
2013	2	Niedersachsen-Bremen	Land- und Forstwirtschaft
	2	Bayern	Land- und Forstwirtschaft
	1	NRW	Gartenbau
	1	Rheinland-Pfalz	Weinbau
	2	Rheinland-Pfalz	Weinbau
2014	1	SHH	Gartenbau
	1	Bayern	Land- und Forstwirtschaft
	2	Rheinland-Pfalz	Weinbau
2015	2	Bayern	Land- und Forstwirtschaft
	2	Sachsen	Land- und Forstwirtschaft
2016	3	Bayern	Land- und Forstwirtschaft
	1	NRW	Land- und Forstwirtschaft
	2	Niedersachsen-Bremen	Land- und Forstwirtschaft
	2	Brandenburg	Land- und Forstwirtschaft
2017	1	Sachsen	Land- und Forstwirtschaft
	1	Bayern	Land- und Forstwirtschaft
2018	1	Baden-Württemberg	Land- und Forstwirtschaft
	1	Brandenburg	Land- und Forstwirtschaft
	1	Sachsen	Gartenbau

Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Beratung des Technischen Aufsichtsdienst



Die wichtige Aufgabe des TAD

*(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu **überwachen** sowie die Unternehmer und die Versicherten zu **beraten**.

(2) ...

(3)





STOP- Prinzip

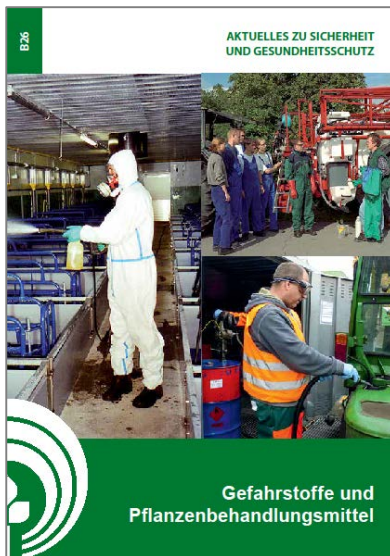
- **S**ubstitution (PSM mit hohen AWB ersetzen)
- **T**echnische Maßnahmen (Geschlossene Traktorenkabinen, CTS)
- **O**rganisatorische Maßnahmen (Arbeitsabläufe optimieren)
- **P**ersönliche Maßnahmen (Schutzausrüstung verwenden)

Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Vorgehensweise des Technischen Aufsichtsdiens



Hinweise zur persönlichen Schutzkleidung für Anwender finden sich insbesondere in den Broschüren B 26 „Gefahrstoffe und Pflanzenschutzmittel“ und B 06 „Körperschutz“.



Dosenanweisung		Betrieb	
nach-GefStoffV u. VSG 4.51			
Arbeitsplatz:			
Tagesabschluss:			
Ansetzen/Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln			
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNGEN			
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel			
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELTE			
• Giftig beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut • Kann Verätzungen verursachen • Unvermeidbar tödliche Auswirkungen durch Hautkontakt möglich • Reizt die Augen und die Atmungsorgane			
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSGEHESS			
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln richten sich grundsätzlich nach den Angaben der Herstellerangaben und den Angaben der Gefahrstoffverordnung.			
• Grundschutz: → Lange Arbeitskleidung tragen • Handschutz: → Schutzhandschuhe Pflanzenschutz tragen • Körperschutz: → Besondere Schutzkleidung: Pflanzenschutz, Gummihandschuhe tragen • Augenschutz: → Kopfschutz mit Gesichtsschutz oder dicht schließende Schutzbrille • Atemschutz: → Halb- oder Vollmaske, Filtertyp A1P2 oder A2P2 verwenden			
Verhaltensregeln: → Unter Vermeidung aufpassen, dass nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Besondere Kleidung sofort waschen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind nur Sachkundigen zugänglich und werden nur von diesen angewandt.			
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN			
• Alarm, Flucht und Rettungsplan beachten • Auslösen, Lecken → Mit Wasser (z. B. Chemikalien) auftragen und in verdünntem Wasser abspülen • Sonstiges: Unbedingt waschen			
ERSTE HILFE			
• Bei jeder Erst- oder Mehrfachvergiftung beachten • Nach Augenkontakt: 10 Minuten oder länger mit Wasser spülen oder Augenspülung verwenden. Immer Augen aufmachen • Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Haut waschen • Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen, nichts zum Trinken geben • Bei Symptomen, die auf die Einwirkung des Mittels zurückzuführen sind, Arzt anrufen. Etwa dem Arzt vorlegen • Notfall: 112			
SACHGERECHTE ENTSORGUNGEN			
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. In geeigneter Weise entsorgen. Leere und unbrauchbare Verpackungen, Reste sowie verschmutzte aufgenommene Stoffe in gekennzeichneten Gefäßen sammeln und der zuständigen Entsorgungsstelle (z. B. Müllabfuhr) übergeben.			
Datum: 2012 Unterschrift des Unternehmens:			

zum Eintragen von Daten beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	
Inhaber:	Name:
bis	geb. am:
Anschrift:	
Bestellen Sie bitte rechtzeitig unter Fax 0661/928-2304 ein neues Heft	

Tagebuch



Schutzhandschuh Pflanzenschutz
nach ISO 18889 „G1“



Schutzhandschuh Pflanzenschutz
nach ISO 18889 „G2“



Schutzhandschuh Pflanzenschutz
nach ISO 18889 „GR“





N.N.

Körperschutz Pflanzenschutz nach
EN ISO 27065 „C1“



Körperschutz Pflanzenschutz nach
EN ISO 27065 „C2“



Schutzhandschuh Pflanzenschutz
nach EN ISO 27065 „C3“



Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Gremienarbeit- Traktoren und Pflanzenschutzgeräte



Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Gremienarbeit- Traktoren und Pflanzenschutzgeräte



- CEN TC 144 SC 6 Pflanzenschutzgeräte
- Zusammenarbeit mit dem JKI bei der Anerkennung von Pflanzenschutzgeräten





- Europäische Traktorenverordnung 167/2013
- CEN TC 144 SC 6 Pflanzenschutzgeräte
- Zusammenarbeit mit dem JKI bei der Anerkennung von Pflanzenschutzgeräten
- Forschungsvorhaben Pflanzenschutz mit JKI und BVL

Anwenderschutz aus Sicht der SVLFG

Zielformulierung



1. Mehr Wissenschaft und Forschung zum Thema Anwenderschutz.
2. Weiterentwicklung nach dem STOP-Prinzip .
3. Das Einfüllen von PSM-Konzentraten muss technisch verbessert werden.
 - CTS, Pflanzenschutzkanister ohne Siegelfolie
4. Weiterentwicklung in der Qualifizierung im Anwenderschutz
 - Pflichtmodul in der Sachkunde